

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



§ 1 Geltungsbereich und Schriftform

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, selbst wenn der Kunde bei Ertelung des Auftrages eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- (3) Mündliche Abreden sowie Änderungen und Ergänzungen von mit uns geschlossenen Verträgen, gleichgültig ob diese Haupt- oder Nebenbedingungen betreffen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung des schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Sämtliche Aufträge und Auftragsannahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit, unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Termine und Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung gem. Abs. 2 S. 1 länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit gem. Abs. 2 S. 2 oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäß erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat.
- (6) Der Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzug ist gemäß der Regelung in § 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz) ausgeschlossen bzw. beschränkt. Der in § 10 geregelte Ausschluss bzw. die Beschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (8) Wir haben das Recht zur vorzeitigen Lieferung.
- (9) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, sie widersprechen den Interessen des Kunden.

§ 4 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den mit dem Transport Beauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von uns, auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt.
- (2) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Befolgen wir eine vom Käufer erteilte Versandvorschrift, so geschieht dies ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich im Auftrag, für Rechnung und auf Gefahr des Käufers, es sei denn wir handeln grob fahrlässig.

§ 5 Preise

- (1) Es gelten unsere am Tage der Lieferung berechneten Preise, die sich ab Werk bzw. Werkslager verstehen und Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer sind.
- (2) Porto bzw. Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart steht in unserem Ermessen.
- (3) Sendungen im Wert von netto € 300,00 und darüber erfolgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland fracht- und verpackungsfrei Empfangsstation. Rohgeld und Flächenfracht gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Wird Expressgut-Versand gewünscht, so gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

§ 6 Fälligkeit des Kaufpreises und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Sollten wir Wechsel oder Schecks annehmen, so gilt erst die Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Bei Wechselannahme hat der Kunde die Diskont- sowie alle anderen Spesen einschließlich der auf anfallenden Umsatzsteuern zu tragen und sofort zu entrichten. Wir stehen nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden; diese Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- (3) Wir sind trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.
- (4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen i.H. der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch i.H.v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit sind wir bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 353 HGB berechtigt, Fälligkeitszinsen i.H.v. 5 % p.a. zu fordern.
- (6) Ist der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen im Rückstand, kommt er den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder beantragt er die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens, so werden alle Verbindlichkeiten sofort fällig, auch soweit wir Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit angenommen haben. Haben wir in diesem Falle noch nicht geliefert, sind wir auch bei Vorliegen einer späteren Kaufpreisfälligkeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (7) Vorauszahlungen des Kunden werden von uns nicht verzinst.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung durch Käufer

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung sämtlicher – auch künftiger – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die uns gegen den Kunden zustehen.
- (2) Soweit wir mit dem Kunden die Zahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-/Wechselverfahrens vereinbart haben, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die durch diese Veräußerungen erlangten

- Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Kunden schon jetzt bis zur vollständigen Zahlung unserer Forderungen an uns ab und wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung seinen Abnehmern gegenüber berechtigt, solange wir die Ermächtigung nicht widerrufen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware anderweitige Zessionen – insbesondere Mantel- und Globalzessionen –, Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen vorzunehmen.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
 - (5) Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer vermahnt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - (6) Der Kunde muß auf unser Verlangen die Abtretung seiner Abnehmern mitteilen und uns alle zur Geltendmachung zur Forderung notwendigen Aufstellungen und Unterlagen übergeben.
 - (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit, Stellung eines Insolvenzantrages) können wir die Weiterveräußerung oder den Gebrauch der Vorbehaltsware untersagen und diese wieder in Besitz nehmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter unseres Unternehmens oder von uns hierzu beauftragte Personen für diesen Zweck seine Lager- und Geschäftsräume betreten. Das Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Sache erfordert keinen Rücktritt durch uns. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn, sofern nach § 323 Abs. 2 BGB nicht entbehrllich, wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt haben und wir den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklären; das gleiche gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware durch unser Unternehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 der Klausel in diesem Absatz (7) erlischt die Befugnis des Kunden zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen.
 - (8) Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
 - (9) Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren getrennt von den übrigen Waren aufzubewahren. Er ist verpflichtet, uns über etwaige Zugriffe Dritter, z.B. Pfändung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Zugriff Dritter, Schaden an der Vorbehaltsware entsteht, hat der Kunde uns diesen zu ersetzen. Ebenso hat er alle Kosten einer Intervention durch uns zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu tragen.
 - (10) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadenfall werden bereits jetzt von dem Kunden i.H.d. Rechnungswertes der zu Schaden gekommenen Vorbehaltsware an uns abgetreten.
 - (11) Wenn nach den gesetzlichen oder anderen Regelungen des Bestimmungslandes der Eigentumsvorbehalt ohne Registrierung oder andere Formalitäten nicht wirksam ist, gibt der Kunde schon jetzt sein Einverständnis, die zur Geltendmachung zur Forderungen notwendigen Aufstellungen und Unterlagen uns zu übergeben.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich zu rügen; nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Erlangen der Kenntnis durch eingeschriebenen Brief zu rügen.
- (2) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- (3) Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Außerdem hat der Kunde entgegen § 476 BGB die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.
- (4) Wir haften für Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 ProdHaftG) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, nicht, wenn wir die Äußerungen nicht kannten.
- (5) Verlangt der Kunde wegen Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung, haben wir die Wahl, ob wir die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringen.
- (6) Wir haben die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht zu tragen, sofern die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnort oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (7) Der Kunde kann wegen Vorliegens von Mängeln nicht vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (9) Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen § 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz). Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- (10) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

§ 10 Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen Schadensersatzansprüche aus den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder der Schaden beruht darauf, dass eine Beschaffenheit der Sache, für welche wir eine Garantie übernommen haben, nicht vorliegt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Die Haftung ist beschränkt auf vorhersahbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte unseres Unternehmens die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Beschränkung gilt ferner nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte unseres Unternehmens wesentliche Vertragspflichten verletzt haben oder wir für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit der Sache haften.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist unter den Abs. 1 der Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Datenverarbeitung

Wir speichern Daten des Kunden, die dem allgemeinen geschäftlichen Verkehr dienen. Hierbei übernehmen wir wirtschaftlich und technisch zumutbare und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern. Ohne Zustimmung des Kunden erheben wir nur die Daten, die für den allgemeinen geschäftlichen Verkehr notwendig sind. Mit Absendung der Bestellung stimmt der Kunde einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu.

§ 12 Sonstiges

Eine Versteuerung von Prämienmitgaben aus Aktien etc. obliegt ausschließlich dem Kunden, wir übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunde gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist unser Gesellschaftsitz.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. § 38 Abs. 1 ZPO, so ist Waldshut Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, deren Bestand sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der Verträge nicht berührt. Sollten durch die Unwirksamkeit, Ergänzungen und Auslegungen dieser allgemeinen Bedingungen oder Verträge nötig werden, so sollen diese so getroffen werden, daß der wirtschaftliche Zweck der weggefallenen Bestimmung gewährleistet bleibt.